



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 82
gem.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stefanie Feller
+41 31 633 73 02
stefanie.feller@be.ch

Einwohnergemeinde 3297 Leuzigen	
E 01. SEP. 2025	
Akten-Nr.	
Original an:	
Kopie an:	

G.-Nr.: 2025.DIJ.13349

25. August 2025

Verfügung

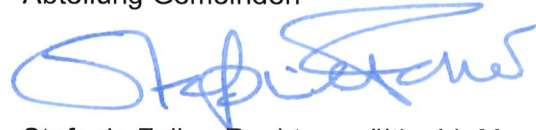
**Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch
(neuer Name: Gemeindeverband Schule Arch-Leuzigen)**

**Totalrevision Organisationsreglement
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**

1. Die von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Arch (neuer Name: Gemeindeverband Schule Arch-Leuzigen) am 5. Juni 2025 (Leuzigen) und am 25. Juni 2025 (Arch) beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Der Gemeindeverband Schule Arch-Leuzigen wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist dem Gemeindeverband Schule Arch-Leuzigen unter Beilage von vier Exemplaren der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.
Stv. Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Seeland (1 Ex.)
- AGR-intern: Mutation Name des Verbandes

Organisationsreglement (OgR) für den

Gemeindeverband

Schule Arch-Leuzigen

Genehmigungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Organisation.....	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Verbandsgemeinden	5
2.3	Delegiertenversammlung	5
2.4	Schulkommission	7
2.5	Rechnungsprüfungsorgan	9
2.6	Kommissionen	9
2.7	Personal	9
2.8	Schulverwaltung, Finanzen und Hauswarschaften	10
3.	Politische Rechte	10
4.	Verfahren an der Delegiertenversammlung	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Abstimmungen	12
4.3	Wahlen	13
5.	Öffentlichkeit, Protokolle	16
6.	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit.....	16
7.	Finanzielles, Haftung	17
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	17
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	18
	Beschlusszeugnis.....	19
	Auflagezeugnis Einwohnergemeinde Arch.....	20
	Auflagezeugnis Einwohnergemeinde Leuzigen.....	20
	Anhang I: Organigramm	21
	Anhang II: Verwandtenausschluss.....	22

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Schule Arch-Leuzigen, hier-nach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes. Der Verband firmierte früher unter dem Namen Oberstufenzentrum Arch (OSZ Arch).</p> <p>² Sitz des Verbands ist Arch.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.</p>
Zweck und Aufgaben des Verbandes	<p>Art. 2 ¹ Der Verband führt die Volksschulen der Gemeinden Arch und Leuzigen gemäss der bernischen Volksschulgesetzgebung. Er ist zuständig für den Betrieb des Kindergartens, der Primar- und der Oberstufe.</p> <p>² Der Verband führt das Oberstufenzentrum für die Sekundarstufe I. Er ist Eigentümer der Liegenschaft des Oberstufenzentrums und für deren baulichen sowie betrieblichen Unterhalt verantwortlich.</p> <p>³ Die an den Verband übertragenen Aufgaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Tagesschulangebot (inkl. Bedarfsabklärung), wobei der Verband diese Aufgabe an Dritte übertragen kann;- die Schulsozialarbeit, wobei der Verband diese Aufgabe an Dritte übertragen kann;- die Organisation der Schülertransport von Wohnort zur Schule im Falle eines unzumutbaren Schulwegs, inkl. der Finanzierung der Schülertransporte;- das besondere Volksschulangebot im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (IF-integrative Förderung / einfache sonderpädagogische und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot), wobei der Verband diese Aufgabe an Dritte übertragen kann;- die kommunalen Aufgaben im Bereich der Schulzahnpflege;- die kommunalen Aufgaben im Bereich des Schulärztlichen Dienstes. <p>⁴ Nicht an Gemeindeverband übertragen wird der bauliche und betriebliche Unterhalt der Liegenschaften für den Kindergarten und die Primarstufe. Die entsprechenden Liegenschaften verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden. Im Weiteren ist der Gemeindeverband nicht zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Offene Kinder- und Jugendarbeit;- die Musikschule;- die Erwachsenenbildung;- das Gymnasium und andere besondere Schulen der Sek1 (namentlich Sek P im Kanton Solothurn). <p>⁵ Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarstufe besuchen die Schule der Gemeinde an ihrem Aufenthaltsort; vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 2. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband Liegenschaften für den Betrieb des Kindergartens und der Primarstufe zur Verfügung zu stellen, welche den Anforderungen der Volksschulgesetzgebung entsprechen. Sie haben diese Liegenschaften auf eigene Kosten betrieblich und baulich zu unterhalten.</p>

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse	<p>Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zweckänderungenb) wesentliche Änderungen der Kostenverteilungc) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitrittsd) Geschäfte gemäss Art. 15 Bst. d, wenn sie CHF 200'000.00 übersteigen. <p>² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.</p>
Verfahren	<p>Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p>² Die Schulkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich oder mit elektronischer Nachricht (E-Mail) mit.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.</p>

2.3 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	<p>Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten pro Verbandsgemeinde.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none">a) einen oder zwei Delegierte entsenden,b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt. <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wählt die Delegiertenversammlung den Vorsitz aus dem Kreis der anwesenden Personen. Wird der Vorsitz einer delegierten Person übertragen, behält diese das Stimmrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder der Schulkommission nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p> <p>⁵ Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.</p>
Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>

- Einberufung und Einladung **Art. 12**¹ Die Schulkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.
- ² Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Die Schulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- ⁴ Die Schulkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden).
- Beschlussfähigkeit **Art. 13** Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Zuständigkeiten
1. Wahlen **Art. 14** Die Delegiertenversammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der Schulkommission, soweit diese nicht von Amtes wegen in der Schulkommission Einsitz nehmen (siehe Art. 21 Abs. 2).
 - b) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.
2. Sachgeschäfte **Art. 15**¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst:
- a) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
 - b) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 73 Abs. 1.
 - c) Reglemente.
 - d) Über CHF 50'000 bis CHF 200'000:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
 - e) Das Budget der Erfolgsrechnung.
 - f) Die Jahresrechnung.
- ² Die Delegiertenversammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von vier Jahren.

- Erfüllung durch Dritte **Art. 16** Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 18** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.
² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Schulkommission

- Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Die Schulkommission besteht aus 6 Mitgliedern. Sofern aus beiden Verbandsgemeinden genügend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, wird die Schulkommission paritätisch zusammengesetzt.
² Die für die Volksschule zuständigen Ressortvorstehenden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gehören der Schulkommission von Amtes wegen an.
³ Die Schulkommission gliedert sich in Ressorts. Sie konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 14 Bst. a selbst.

- Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung** **Art. 22** ¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- ³ Die Schulkommission beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Zuständigkeiten** **Art. 23** ¹ Die Schulkommission nimmt ihre Aufgaben gemäss Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr, führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Sie ernennt namentlich die Schulleitung, die Schulverwaltung (inkl. Bereich Finanzen) sowie die Hauswirtschaften und beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Klassen und von fakultativem Unterricht.
- ² Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschliesst über den Besuch des Kindergartens und der Primarstufe ausserhalb des Aufenthaltsorts und über die Frage der Zumutbarkeit des Schulwegs.
- ³ Gebundene Ausgaben beschliesst die Schulkommission abschliessend.
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.
- Delegation von Entscheidbefugnissen** **Art. 24** ¹ Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Schulkommmissionsausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Verordnungen** **Art. 25** ¹ Die Schulkommission erlässt eine Verordnung, insbesondere über
- a) die Organisation der Schulkommission (Ressorts),
 - b) die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzung,
 - c) die Zuständigkeiten der einzelnen Schulkommmissionsmitglieder und Schulkommmissionsausschüsse,
 - d) die Anstellung des Personals, soweit solches angestellt wird, sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses, unter Beachtung der Vorgaben von Art. 30,
 - e) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienst-, oder Auftragsverhältnis zum Verband stehenden Personen,
 - f) die Unterschriftsberechtigung, im Rahmen des vorliegenden Reglements,

g) die Einsitznahme und Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrerschaft an den Sitzungen der Schulkommission.

Unterschriftsberechtigung **Art. 26** ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Schulverwaltung.

² Die Schulkommission kann durch Verordnung weitere Unterschriftsberechtigungen einräumen.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 27** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Voraussetzungen an die Tätigkeiten und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, sofern die Aufgabe nicht der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle zugewiesen ist. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 28** Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 29** ¹ Die Delegiertenversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.7 Personal

Anwendbares Recht **Art. 30** Soweit der Verband eigenes Personal anstellt, erfolgt dies mit privatrechtlichem Vertrag. Auf die Anstellungsverhältnisse findet das Obligationenrecht (OR) Anwendung. Die Schulkommission erlässt für jede Funktion ein Pflichtenheft.

2.8 Schulverwaltung, Finanzen und Hauswarschaften

- Organigramm **Art. 31** Die Organisation des Verbandes ergibt sich aus dem Organigramm in Anhang I des vorliegenden Reglements.
- Schulverwaltung **Art. 32** ¹ Die Schulverwaltung übernimmt die administrativen Tätigkeiten für die Schulkommission und die Delegiertenversammlung. Sie führt das Protokoll der Sitzungen der Schulkommission und der Delegiertenversammlung. Sie hat an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
² Die Aufgaben der Schulverwaltung können an eine Verbandsgemeinde oder einen Dritten übertragen werden. Die Organisationsverordnung regelt die Aufgaben der Schulverwaltung im Einzelnen.
- Finanzen **Art. 33** ¹ Der Bereich Finanzen führt die Rechnung des Verbandes, erstellt den Entwurf für das Budget und den Finanzplan, übernimmt die Abrechnung mit den Verbandsgemeinden und dem Kanton Bern, und berät die Organe des Verbands in finanziellen Angelegenheiten.
² Die Aufgaben des Bereichs Finanzen können an eine Verbandsgemeinde oder einen Dritten übertragen werden. Die Organisationsverordnung regelt die Aufgaben im Einzelnen.
- Hauswarschaften **Art. 34** ¹ Die Hauswarschaften unterstehen personell dem zuständigen Mitglied der Schulkommission (Ressortverantwortliche*r).
² Die Aufgaben der Hauswarschaften können an eine Verbandsgemeinde übertragen werden. Die Organisationsverordnung regelt die Aufgaben im Einzelnen.

3. Politische Rechte

- Initiative **Art. 35** ¹ Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.
² Die Formen, die Gültigkeitsvorgaben und die Fristen richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.
³ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen und die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei ihr einzureichen. Die Schulkommission prüft nach der Einreichung, ob die Initiative gültig ist.
⁴ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

⁵ Die Delegiertenversammlung beschliesst innert sechs Monaten über eingereichte Initiativen. Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden. Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Petition **Art. 36** Das Recht, eine Petition einreichen zu können sowie deren Behandlung richten sich nach dem kantonalen Verfassungsrecht.

4. Verfahren an der Delegiertenversammlung

4.1 Allgemeines

Traktanden **Art. 37** ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht **Art. 38** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten **Art. 39** Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung **Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 41** Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 42** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorbereitenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 45 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 46 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

- Schlussabstimmung **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"
- Form **Art. 48** ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.
² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stimmgleichheit **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Konsultativabstimmung **Art. 50** ¹ Die Schulkommission kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
² Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

4.3 Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 51** Wählbar sind
– in die Schulkommission und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen
– in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 52** ¹ Mitglieder der Schulkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.
² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
³ Unterordnungsverhältnisse ergeben sich aus dem Organigramm in Anhang I.
⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 53** Der Verwandtenausschluss für die Schulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

- Ausscheidungsregeln** **Art. 54** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 53, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Amtsdauer** **Art. 55** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem **Kalenderjahr**.
- ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder der Schulkommission zur selben Zeit, soweit sie der Schulkommission nicht von Amtes wegen angehören.
- ⁴ Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkommission ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach frühestens vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für Personen, die der Schulkommission von Amtes wegen angehören (Art. 21 Abs. 2).
- Wahlverfahren** **Art. 56**
- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
 - e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.
- Ungültiger Wahlgang** **Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 58 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 60 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 63.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 62 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

5. Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung

Art. 64 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Kommissionen

Art. 65 ¹ Die Sitzungen der Schulkommission und weiterer Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der Schulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 66 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der weiteren Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der oder vom Vorsitzenden und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der weiteren Kommissionen sind nicht öffentlich.

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 67 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesezt.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 68 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. Finanzielles, Haftung

- Allgemeines **Art. 69** Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts. Zur Sicherstellung der Liquidität können die Verbandsgemeinden zu Vorschusszahlungen angehalten werden.
- Beiträge der Verbandsgemeinden,
Kostenverteilung **Art. 70** ¹ Die Kosten für die Lehrergehälter (Belastung kantonaler Finanz- und Lastenausgleich, 50% Lehrergehälter) werden nach den aktuellen Zahlen der Schülerinnen und Schüler auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- ² Die Verbandsgemeinden bezahlen den verbleibenden Aufwandüberschuss wie folgt:
- 50% nach der mittleren Wohnbevölkerung der letzten zwei Jahre
- 50% nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der letzten zwei Jahre
- ³ Als Stichtag für die Erhebung der Schülerzahlen gilt derjenige des Kantons.
- ⁴ Die Beiträge der Gemeinden werden zusammen mit dem Budget provisorisch festgelegt und vierteljährlich in Rechnung gestellt.
- Haftung **Art. 71** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- ² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 70 Abs. 2) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Nicht abgeschriebenes Verwaltungsvermögen zählt zu den Schulden des Verbands.
- ³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 73 Abs. 3.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt **Art. 72** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- ³ Austretende Gemeinden haben die zur Zeit des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Verbands anteilmässig zu übernehmen. Die finanziellen Verpflichtungen in diesem Sinne entsprechen dem Verwaltungsvermögen zum Buchwert netto. Das Verwaltungsvermögen wird zum

Buchwert netto auf den Zeitpunkt des Verbandsaustrittes pro rata temporis berechnet.

⁴ Die anteilmässige Aufteilung richtet sich nach Art. 70 Abs. 2.

Auflösung

Art. 73 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch einstimmigen Beschluss der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Schulkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbands zu informieren.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 74 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Februar 2026 in Kraft. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Schulkommission des OSZ Arch endet auf diesen Zeitpunkt

² Das Organisationsreglement vom 11. September 2013 tritt mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ausser Kraft.

³ Die Wahlen für die Schulkommission für die Amtsdauer vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 erfolgen durch die bisherige Abgeordnetenversammlung im Herbst 2025. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem neuen Recht.

⁴ Das Budget des Verbandes für das Jahr 2026 wird durch die bisherige Abgeordnetenversammlung im Herbst 2025 beschlossen.

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes OSZ Arch vom 26. Februar 2025 nahm dieses Reglement z.Hd. der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an (Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Arch vom 3./4./5. Dezember 2013).

Der Präsident:



Die Sekretärin:




Beschlusszeugnis

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arch und durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Leuzigen.

Für die **Einwohnergemeinde Arch**

Der Gemeindepräsident:


.....
Ivan Schmid

Die Gemeindegeschreiberin:


.....
Tanja Fortunato

Für die **Einwohnergemeinde Leuzigen**

Der Gemeindepräsident:


.....
Daniel Baumann

Die Gemeindeverwalterin


.....
Karin Rufer

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. Aug. 2025



Auflagezeugnis Einwohnergemeinde Arch

Die Gemeindeschreiberin von Arch hat dieses Reglement vom 22.5.2025 bis 25.6.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden am 22.5.2025 publiziert.

Ort, Datum

Arch, 6.8.2025

Die Gemeindeschreiberin

L. H. M. M. M.

Auflagezeugnis Einwohnergemeinde Leuzigen

Die Gemeindeverwalterin von Leuzigen hat dieses Reglement vom 01.05. bis 05.06.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden am 01.05.2025 publiziert.

Ort, Datum

Leuzigen, 12.08.2025

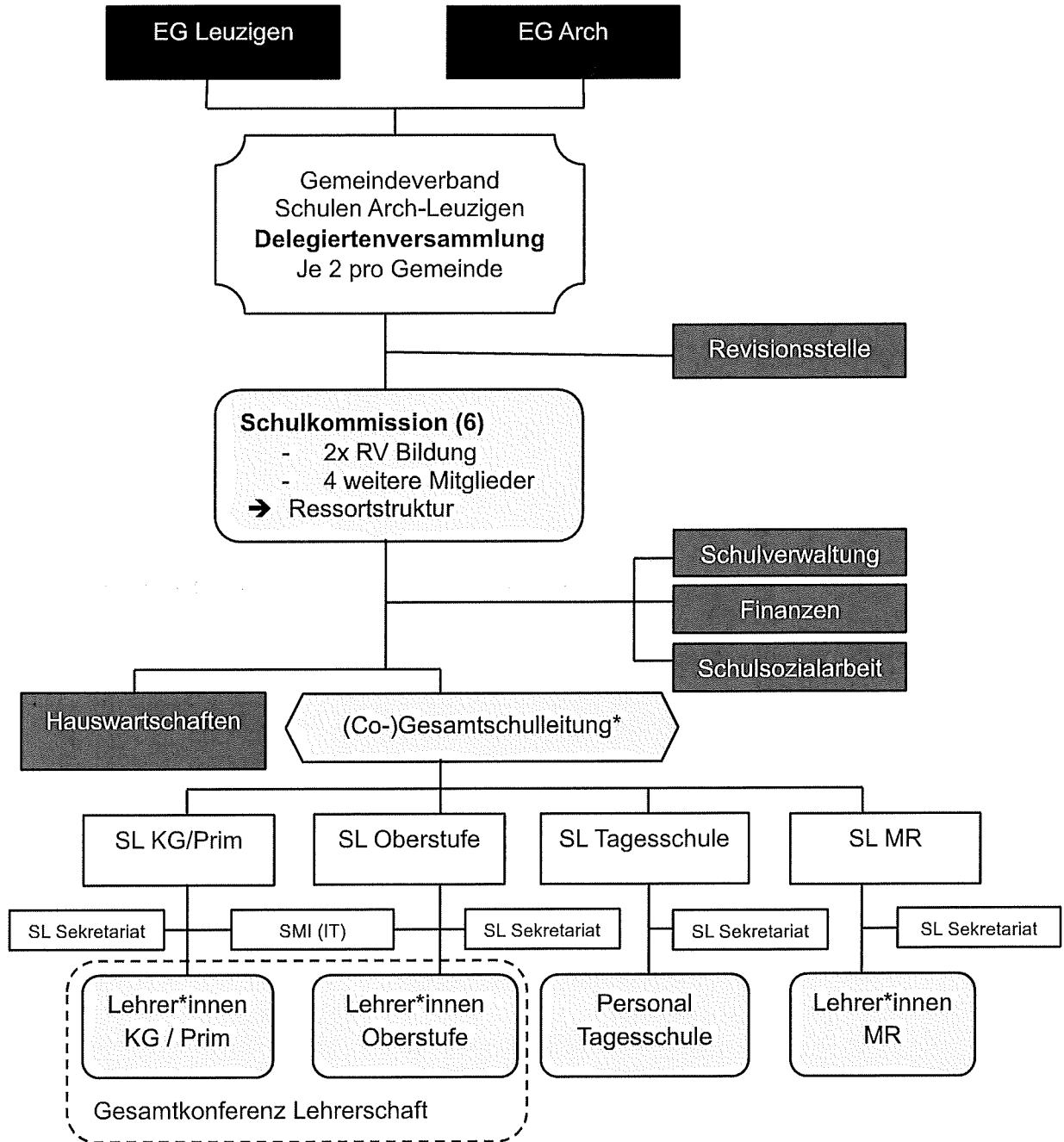
Die Gemeindeverwalterin

P. Rufes

mit dem Inhalt des Reglements
sind die Gemeinderäte einverstanden

Reg. Nr. 4/25 vom 12.08.2025

Anhang I: Organigramm



* Personalunion mit Schulleitungen der nächsten Hierarchiestufe möglich.

Legende:

EG: Einwohnergemeinde

RV: Ressortvorsteher*in

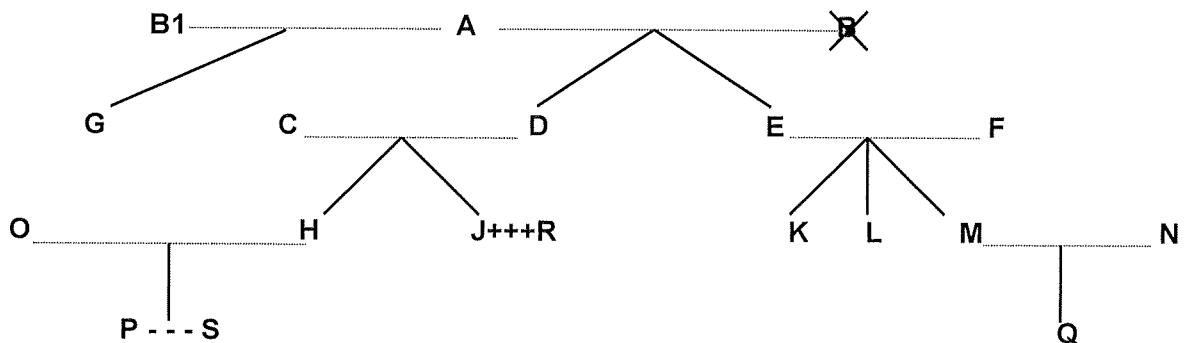
SL: Schulleitung

KG: Kindergarten

SMI: Spezialist*in Medien und Informatik

MR: Massnahmen in der Regelschule (einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen in der Regelschule)

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Der <i>Schulkommission</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern der *Schulkommission*,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des *Verbandspersonals*

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.